

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 204 - Zuwanderung und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Linda Abu-Habla 563 4981 204.11-Haushalt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.05.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0232/25 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.06.2025	Integrationsausschuss	Empfehlung/Anhörung
01.07.2025	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
07.07.2025	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
08.07.2025	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal (7. Änderungssatzung).		

Grund der Vorlage

Die Anpassung des Gebührentarifs und die Widmung/Entwidmung von Übergangseinrichtungen sind zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die siebte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal. Zudem beschließt der Rat die Widmung/Umwidmung/Entwidmung von Übergangs- und Obdachloseneinrichtungen.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Annette Berg

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 16.05.2022, VO/0473/22, die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal beschlossen.

Das Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal hat die Nebenkostenabrechnung aktualisiert. Damit verbindet sich das Erfordernis, die Berechnungsgrundlage dieser Satzung anzupassen.

Jede Änderung des Gebührentarifs erfordert einen neuen Beschluss des Rates.

Die einzelnen Gebührensätze sind in dem der Satzung beigefügten Gebührentarif aufgeführt.

Aufgrund der Fluktuation (Rückführungen etc. sowie Anerkennungen) sind einige Wohnungen in privaten Wohnraum umgewandelt bzw. entmietet worden. Die Stadt entwidmet diese Wohnungen mit sofortiger Wirkung.

Ferner entwidmet die Stadt Wuppertal mit sofortiger Wirkung die Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Aussiedler als Gemeinschaftsunterkünfte an den Standorten Bockmühle 16 – 24, Bockmühle 17a, Grafenstr. 11, Kleiner Werth 48-50, Gräfrather Str. 124, Heckinghauser Str. 24, Kleeblatt 1 – 3, Märkische Str. 12, Nüller Str. 98, Rauental 24 und Rudolf-Steiner-Str. 2.

Die Gebäude Hermannstr. 25 a – c werden umgewidmet von Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge in Obdachloseneinrichtungen sowie das Objekt Westkotter Str. 21 als Obdachloseneinrichtung gewidmet.

Desweiteren entwidmet die Stadt Wuppertal weitere Wohnungen, die aufgrund neuer Flüchtlingsströme und veränderten Familienstrukturen des unterzubringenden Personenkreises zusätzlich angemietet werden mussten sowie die Gemeinschaftsunterkünfte an den Standorten Sternstr. 68, Bornberg 97, Stresemannstr. 15, Schleichstr. 161, Schützenstr. 15, Schwarzbach 48, Uellendahler Str. 465 und Vogelsangstr. 106 mit sofortiger Wirkung.

Mit der Anmietung und Inbetriebnahme durch Belegung der einzelnen Wohnungen mit dem in der Satzung genannten Personenkreis werden diese Wohnungen Teil der öffentlichen Einrichtung.

Die neuen Satzungen sollen zum Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft treten. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Kosten und Finanzierung

Im Haushaltsplan 2024/2025 sind auf Grundlage der 6. Änderungssatzung im Teilergebnisplan 3109 „Hilfen für Migranten*innen bei Wohnproblemen“ für das Jahr 2025 Einnahmen in Höhe von 7.050.000 € eingeplant. Durch die 7. Änderung der Gebührensatzung ergeben sich für das Haushaltsjahr 2025 Mehreinnahmen in Höhe von 300.000, € bei Vollausslastung.

Die Mehreinnahmen werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2026/2027 berücksichtigt.

Anlagen

- 01_Gebührensatzung 7.Änderungssatzung 2025.pdf
- 02_Gebührentarif 2025
- 03_Vergleichsaufstellung Tarif 2022 zu Tarif 2025.pdf